



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Vernehmlassung der SP Uri zur Teilrevision des Steuergesetzes (Steuervorlage 2018 – URTax)

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Uri nimmt zur Steuervorlage 2018 – URTax wie folgt Stellung:

Die SP Uri unterstützt grundsätzlich das Ziel des Regierungsrates, mit dem Projekt URTax kantons- und gemeindeübergreifend eine einheitliche Steuerlösung mit einer gemeinsamen Datenbasis zu schaffen. Sie teilt die Auffassung, dass der Steuerbezug auf weniger Ansprechpartner reduziert werden soll. Es ist auch zu begrüßen, dass inskünftig eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung und weiterer Dokumente ermöglicht werden soll. Mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösungen werden aber die Möglichkeiten, welche eine einheitliche Steuerlösung bietet, nur ungenügend ausgeschöpft. Aus Sicht der SP Uri drängt sich aus verschiedenen Gründen, die nachfolgend ausgeführt werden, eine Zentralisierung des Steuerbezugs auf.

Die Stellungnahme der SP Uri folgt zunächst dem Aufbau des Berichts des Regierungsrates vom 18.10.2017. In einem zweiten Teil wird zur Gesetzesvorlage Stellung genommen.

1 Steuerbezug

1.1 Natürliche Personen:

zentrales Inkasso für die Bundes-, Kantons-, Gemeinde und Kirchensteuern natürlicher Personen bei einer kantonalen Amtsstelle

Der Steuerbezug ist aufgrund der dezentralen Organisation schwerfällig. Dies geht auch aus dem Bericht des Regierungsrates hervor. Als Lösung wird nun vorgeschlagen, das Inkasso der direkten Bundessteuer ebenfalls den Einwohnergemeinden zu überlassen. Damit werden die Probleme, welche der dezentrale Steuerbezug bietet, noch verschärft. Kleinere Gemeinden, welche nicht über genügend qualifiziertes Personal für den Steuerbezug verfügen, werden Mühe haben, die zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Mit IT-Lösungen sollte eine effizientere Arbeitsweise angestrebt werden. IT-basierte Steuerlösungen sind aber auch mit einigem Schulungsaufwand für die AnwenderInnen verbunden. Aus Sicht der SP Uri wäre eine bürgerfreundliche und kundenorientierte Abwicklung des Steuerinkassos für die natürlichen Personen auch gewährleistet, wenn dieses zentral bei einer kantonalen Amtsstelle durch-

geführt würde. So wäre besser garantiert, dass der Steuerbezug durchwegs durch fachlich kompetentes Personal durchgeführt wird. Stellvertretungen wären gewährleistet und der Ausbildungs- und Kontrollaufwand könnte reduziert werden. Zudem würden die kleinen Gemeinden, welche nur noch mit Mühe den Anforderungen einer zeitgemässen Verwaltung nachkommen können, wenigstens vom Steuerbezug entlastet.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Aufgabenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden geht in die falsche Richtung. Angesichts der Komplexität der Aufgabe ist anstelle einer vermehrten Dezentralisierung eine vollständige Zentralisierung vorzunehmen, wie dies z.B. auch der Kanton Obwalden vorgenommen hat.

1.2 Inkasso der juristischen Personen und der übrigen Steuern

Die SP Uri unterstützt den Vorschlag, das Inkasso der direkten Bundessteuer dem Amt für Finanzen zu übertragen, welches bereits für den Bezug der übrigen Steuern der juristischen Personen zuständig ist.

1.3 Steuererlassgesuche

Im Sinne von Ziff. 1.1. dieser Vernehmlassung erachtet es die SP Uri als konsequent, die Steuererlassgesuche bei einer kantonalen Amtsstelle zu zentralisieren. Die Gleichbehandlung innerhalb des Kantons soll gewährleistet sein. Allerdings kennen die Gemeindebehörden ihre MitbürgerInnen besser als ein kantonales Amt. Es erscheint uns daher notwendig, dass der Gemeindebehörde jeweils die Erlassentscheide zugestellt werden und dass ihr bei einer allfälligen Einsprache das Recht eingeräumt wird, vor Erlass des Einspracheentscheids zum Erlassentscheid Stellung zu nehmen.

1.4 Neuregelung der Steuerbezugsbehörden auf Reglementsstufe

Mit einer Regelung der Steuerbezugsbehörden auf Reglementsebene würde sich der Regierungsrat die nötige Flexibilität schaffen, um Änderungen, wie sie in Ziff. 1.1 verlangt werden, umzusetzen. Der Grundsatzentscheid, ob der Steuerbezug zentral oder dezentral durchgeführt wird, ist aber vom Gesetzgeber zu fällen. Eine generelle Kompetenzdelegation an den Regierungsrat geht in dieser Frage zu weit.

2 Rückerstattung durch Verrechnung

Das Ziel, die Rückerstattung von Steuerguthaben mit offenen Steuerforderungen verrechnen zu können, wird grundsätzlich unterstützt. Auch die Gutschrift der Verrechnungssteuer wird begrüsst. Bezüglich der Anforderungen, die bei einer Verrechnung erfüllt sein müssen, sind aber noch weitere Präzisierungen notwendig:

- der Rechtsträger der direkten Bundessteuer ist nicht der gleiche Rechtsträger wie jener für die Kantons- Gemeinde- oder Kirchensteuer. Eine generelle Verrechnungsmöglichkeit über alle Steuerarten ist aus rechtlicher Sicht problematisch. Es ist fraglich, ob die Formulierung in Art. 233 Abs. 3 ESTG einer rechtlichen Prüfung standhält.

Eine Verrechnung über alle Steuerarten, wie sie in Art. 118 Abs. 3 vorgesehen ist, geht aber auf jeden Fall zu weit und greift allenfalls in die Steuerhoheit anderer Kantone oder des Bundes ein.

- Der Bericht erwähnt auch Zinsen, Bussen und Gebühren als verrechnungsfähig. Hier ist zu präzisieren, dass es sich nur um Zinsen, Bussen oder Gebühren aus Steuerforderungen handeln kann.

3 Elektronische Übermittlung von Dokumenten

Die Einführung der elektronischen Steuererklärung wird unterstützt. Allerdings kommt in diesem Zusammenhang dem Datenschutz prioritäre Beachtung zu. Ausserdem ist eine einheitliche, vom Bund zertifizierte elektronische Signatur unabdingbare Voraussetzung einer elektronischen Eingabe.

4 Kostenverrechnungsmodell

Ein Kostenverrechnungsmodell wird auch mit der von der SP Uri vorgeschlagenen Zentralisierung des Steuerbezugs notwendig sein. Es scheint aber höchst fraglich, ob ein Reglement welches allein von der Finanzdirektion mit den Gemeinden erarbeitet werden soll, zum Ziel führt. Letztlich wird der Gesetzgeber die nötigen Entscheide treffen müssen, zumal es sich um finanzielle Verpflichtungen handelt, über welche die einzelnen Hoheitsträger nicht ohne gesetzliche Grundlage entscheiden dürfen.

5 Nachvollzug von Bundesrecht

Keine Bemerkungen

6 Weitere Anpassungen

6.1 Kopfsteuer

Die SP Uri lehnt die Abschaffung der Ausnahmebestimmung für die in Ausbildung stehenden Kinder, für welche eine unterhaltspflichtige Person aufzukommen hat, aus sozialen Gründen ab. Unterhaltspflichtige Personen werden durch die Kopfsteuer für Lehrlinge und Studenten zusätzlich belastet; ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aber in der Ausbildungsperiode der Kinder nicht höher, sondern eher geringer.

Die Ausnahmebestimmung muss in einer IT-Lösung entsprechend programmiert werden, so dass keine manuellen Eingriffe mehr nötig sind.

6.2 Übrige Anpassungen

Keine Bemerkungen

7 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5, 6, 16, keine Bemerkung

Art. 38 Abs. 3 lit. b Neu:

Steuerabzüge an politische Parteien, die 2000.- Franken pro Jahr übersteigen, dürfen von den Steuern nur noch abgezogen werden wenn Spenderinnen und Spender mit gespendetem Betrag seitens der Parteien öffentlich einsehbar deklariert werden.

Art. 58 keine Bemerkung

Art. 59 Abs. 3 Streichung wird abgelehnt

Art. 70 keine Bemerkung

Art. 85a Wer sind „juristische Personen mit ideellen Zwecken“? Diese Ausnahmebestimmung bedarf einer klaren, nicht diskutierbaren Präzisierung. In der vorgeschlagenen Form kann sich jedes x-beliebige Unternehmen als juristische Person mit ideellem Zweck bezeichnen.

Art. 118 Abs. 3 eine Verrechnung mit Forderungen anderer Hoheitsträger ist nicht zulässig.

Art. 124 Der Bezug der Quellensteuern ist unbedingt und so rasch als möglich zu zentralisieren. Neu soll ein kantonales Amt dafür zuständig sein. Dies erhöht die Effizienz.

Art. 148 / 167 die Steueraufteilung zwischen Kanton und Gemeinden muss in eine Gesamtbetrachtung einfließen, welche auch den Finanzausgleich und den Kostenverteiler umfasst. Letztlich wird hier der Gesetzgeber eine Entscheidung fällen müssen.

Art. 174 Die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton ist neu im Gesetz so zu regeln, dass der Kanton für den Steuerbezug zuständig ist.

Die SP Uri ist mit der vorgeschlagenen Änderung in Abs. 2 nicht einverstanden. Bezüglich Abs. 3 stellt sich die Frage der Kompetenz der Gemeindeorgane bezüglich der Entschädigungsfrage; letztlich ist hierfür der Gesetzgeber zuständig

Art. 180 Beim elektronischen Verkehr bedarf es einer spezifischen gesetzlichen Grundlage hinsichtlich der Zulässigkeit und Sicherheit der Datenbearbeitung. Zudem fehlt im Entwurf jeder Hinweis auf die Problematik der elektronischen Identität. Die vorgeschlagene Bestimmung genügt den Anforderungen nicht.

Art. 184, 189, 191 keine Bemerkungen

Art. 224 Abs. 1 und 2 Der Bezug der Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren und Kosten obliegt dem Kanton.

Art. 225 keine Bemerkungen

Art. 228 ...Steuerforderungen oder mit steuerbezogenen Zinsen, Bussen oder Gebühren.....

Art. 233 Abs. 3 Diese Bestimmung verletzt den Grundsatz, dass nur mit fälligen Forderungen des gleichen Rechtsträgers verrechnet werden darf. Es ist rechtlich näher zu klären, ob der Übergriff in die Steuerhoheit des Bundes mit dieser Bestimmung gesetzlich genügend geregelt ist.

Art. 250, 252, 253, 254, 256, 269b keine Bemerkungen.

Die SP Uri dankt für die wohlwollende Prüfung ihrer Änderungsvorschläge. Sie erachtet es als wichtig und richtig, die Digitalisierung im Steuerbereich auch für Effizienzsteigerungen zu nutzen und Verwaltungstätigkeiten, welche im Interesse sowohl des Bundes, des Kantons und der Gemeinden liegen, bei einer Stelle anzusiedeln, die Gewähr bietet für eine möglichst kompetente Erledigung.

Mit freundlichen Grüssen